

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.07.2014

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-37/13

Zulassungsnummer:

Z-38.5-107

Geltungsdauer

vom: **4. Juli 2014**

bis: **4. Juli 2019**

Antragsteller:

Bauer GmbH

Eichendorffstraße 62
46354 Südlohn

Zulassungsgegenstand:

Abfüllplatz Typ "TAW" für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und eine Anlage mit neun Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 12. März 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind befahrbare Rückhaltesysteme aus Stahl vom Typ "TAW" (siehe Anlage 1), im Folgenden Abfüllplätze genannt. Die Abfüllplätze dürfen mit den entsprechenden Deckeln gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung versehen werden, die geöffnet eine einseitige ca. 2,50 m hohe Spritzschutzwand bilden. Abfüllplätze ohne Deckel grenzen mit einer Seite an eine Wand (z. B. eines Gebäudes), an der sich die Zapfstelle und gegebenenfalls der Füllstutzen zum Befüllen des Dieselmotorkraftstofflagerbehälters befinden. An dieser Wand wird eine 1 m hohe Spritzschutzwand befestigt. Die Zapfpistole und der Füllstutzen zum Befüllen des Dieselmotorkraftstofflagerbehälters befinden sich jeweils über dem Abfüllplatz. Das Mindest-Rückhaltevolumen beträgt mehr als 150 l. Mit dem Abfüllplatz lassen sich Grundflächen von maximal 10 m x 4 m überdecken.

(2) Die Abfüllplätze dürfen für Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch für Dieselmotorkraftstoffe nach DIN EN 590¹ und Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214² sowie Gemischen von beiden Flüssigkeiten verwendet werden. Sie dürfen mit Fahrzeugen, die eine zulässige Radlast von 50 kN haben, befahren werden.

(3) Die Abfüllplätze dienen der Rückhaltung, Erkennung und Beseitigung von Dieselmotorkraftstofflecks, die beim Betanken von Fahrzeugen und Befüllen von Gefäßen auftreten können. Beträgt die durch den Abfüllplatz überdeckte Fläche mindestens 5,00 m x 2,50 m, darf der Abfüllplatz auch beim Befüllen des Dieselmotorkraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle genutzt werden.

(4) Die Abfüllplätze dürfen in Räumen von Gebäuden oder mit ausreichendem Niederschlagsschutz (Überdachung) oder mit Deckeln gemäß Absatz (1) versehen, auch im Freien verwendet werden. Die Deckel halten im geöffneten Zustand einem Böengeschwindigkeitsdruck q_p von 0,5 kN/m² gemäß DIN EN 1991-1-4/NA³ stand.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG⁴. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Abfüllplätze müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | DIN EN 590:2014-04 | Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselmotorkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren |
| 2 | DIN EN 14214:2012-11 | Flüssige Mineralölerzeugnisse - Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl - Anforderungen und Prüfverfahren |
| 3 | DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten |
| 4 | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) | |

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Für die Herstellung der Abfüllplätze wird Tränenblech T-5 nach DIN 59220⁵ aus Stahl S235JR (Werkstoff-Nr. 1.0038) nach DIN EN 10025-2⁶ oder aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4301 bzw. Werkstoff-Nr. 1.4571 entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 verwendet.

(2) Die Abfüllplätze aus Stahl S235JR werden mit einem geeigneten Korrosionsschutz entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1⁷; -4⁸; -5⁹, Verzinken gemäß DASt-Richtlinie 022¹⁰) versehen.

(3) Bei der verzinkten Ausführung werden die Baustellenschweißnähte mit Zinkstaubfarbe nachbehandelt.

(4) Die Deckel bestehen aus GFK-Laminat mit 3 Lagen Wirrfaser-Glas-Schnittmatten mit einem Flächengewicht von 450 g/m² je Matte und Harz der Gruppe 1B nach DIN EN 13121-1¹¹. Der Glasmasseanteil im Laminat beträgt mindestens 30%. Verstärkt werden die Deckel unten und diagonal durch Rohre 30x1,5 aus AlMgSi0,5.

(5) Für die an Wänden zu befestigenden Spritzschutzwände (siehe Anlage 1.1) wird 1,5 mm dickes Stahlblech S250GD (Werkstoff-Nr. 1.0242) nach DIN EN 10346¹² verwendet.

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.8 entsprechen.

(2) Die an Wänden zu befestigenden Spritzschutzwände sind entsprechend Anlage 1.2 mit Einleitungen zur Abfüllfläche auszuführen.

(3) Die Deckel sind zur Sicherung im geöffneten Zustand mit je einer Gasdruckfeder mit mechanischer Blockierung ausgerüstet.

2.2.3 Standsicherheit

Die Abfüllplätze sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Abfüllplätze darf nur von der Firma Bauer GmbH in Südlohn erfolgen.

(2) Die Deckel werden von der Firma B¹³ hergestellt.

(3) Für die Herstellung der Abfüllplätze gelten die DIN EN 1090-2¹⁴ bzw. für Abfüllplätze aus nichtrostendem Stahl die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-30.3-6 und die nachfolgenden Bestimmungen:

| | | |
|----|------------------------------|--|
| 5 | DIN 59220:2000-04 | Flacherzeugnisse aus Stahl - Warmgewalztes Blech mit Mustern - Maße, Gewichte, Grenzabmaße, Formtoleranzen und Grenzabweichungen der Masse |
| 6 | DIN EN 10025-2:2005-04 | Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle |
| 7 | DIN EN ISO 12944-1:1998-07 | Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung |
| 8 | DIN EN ISO 12944-4:1998-07 | Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung |
| 9 | DIN EN ISO 12944-5:2008-01 | Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme |
| 10 | DASt-Richtlinie 022 | Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen |
| 11 | DIN EN 13121-1:2003-10 | Oberirdische GFK-Tanks und Behälter - Teil 1: Ausgangsmaterialien; Spezifikations- und Annahmebedingungen |
| 12 | DIN EN 10346:2009-07; | Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen |
| 13 | Name und Anschrift der Firma | sind beim DIBt hinterlegt |
| 14 | DIN EN 1090-2:2011-10 | Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-107

Seite 5 von 8 | 4. Juli 2014

- Bei der Herstellung der Abfüllplätze sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Abfüllplätze den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC2 zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Abfüllplätze hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen.
- Werden die Einzelteile der Abfüllplätze durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Blechen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Abfüllplätze angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Verbindungen der Blechtafeln sind mit Schweißbadsicherung entsprechend Anlage 1 auszuführen. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1¹⁵ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Transport

Der Transport der Abfüllplätze ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Abfüllplätze müssen vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Abfüllplätze gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rückhaltevermögen des Abfüllplatzes (siehe Abschnitt 3(3)),
- Werkstoff,
- zulässige Radlast.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-107

Seite 6 von 8 | 4. Juli 2014

2.4 Übereinstimmungsnachweis**2.4.1 Allgemeines**

(1) Die Eigenschaften des verwendeten Stahls sind durch die Kennzeichnung entsprechend dem dafür erteilten bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis zu belegen. Außerdem ist ein Werkzeugezeugnis 2.2 nach DIN EN 10204¹⁶ für den Werkstoff Nr. 1.0038 bzw. Abnahmeprüfzeugnis 3.1 für die anderen Stahlwerkstoffe vorzulegen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der vorgefertigten Abfüllplätze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Abfüllplätze durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der am Aufstellungsort komplettierten Abfüllplätze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Antragsteller mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Abfüllplätze den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600¹⁷ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2,
3. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1¹⁸ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹⁶ DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

¹⁷ DIN 6600:2007-04

Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung

¹⁸ DIN EN ISO 3452-1:2013-09

Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung – Teil 1: Allgemeine Grundlagen

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Abfüllplätze, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Abfüllplätze durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.4.2 Absatz (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Abfüllplätze sind auf Beton mindestens der Klasse C 20/25 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und statischen Anforderungen aufzustellen.

(2) Die Befestigung der Abfüllplätze erfolgt entsprechend Anlage 1.2 mittels Dübel.

(3) Bei der Bemessung des Rückhaltevolumens ist ein Freibord von 2 cm vorzusehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Bei dem Einbau der Abfüllplätze ist das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A781¹⁹ zu beachten. Für die Füll- und Entnahmeleitung zum Dieselmotorkraftstofflagerbehälter sind die Vorschriften gemäß ATV-DVWK-A780²⁰ zu beachten.

(2) Der Einbau der Abfüllplätze erfolgt durch die Firma Bauer GmbH.

(3) Baustellenschweißnähte sind entsprechend Abschnitt 2.4.2(2) Punkt 2. und 3. vor Ort zu prüfen.

(4) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

(5) Bei der Aufstellung der Abfüllplätze darf die Korrosionsschutzschicht nicht beschädigt werden.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Unterlagen

Dem Betreiber des Abfüllplatzes sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.4.1(3),

5.1.3 Betrieb

(1) Die zulässige Radlast bei Befahrung des Abfüllplatzes (siehe Abschnitt 1(2)) darf nicht überschritten werden.

(2) Die Deckel des Abfüllplatzes dürfen nicht betreten werden.

(3) Das Befüllen des Dieselmotorkraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle ist bei einem Rückhaltevermögen des Abfüllplatzes unter 900 l nur unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) erlaubt. Bei größerem Rückhaltevermögen ist zumindest eine Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA) zu verwenden.

¹⁹ ATV-DVWK-A781:2004-08 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Tankstellen – Teil 1: Tankstellen für Kraftfahrzeuge

²⁰ ATV-DVWK-A780:2001-12 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Oberirdische Rohrleitungen

(4) Ist der Abfüllplatz mit Kraftstoff beaufschlagt worden, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen und der Abfüllplatz zu säubern.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Abfüllplatz ist frei von Wasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz sind umgehend zu beheben.

(3) Ist der Abfüllplatz nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist er erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1 (3) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

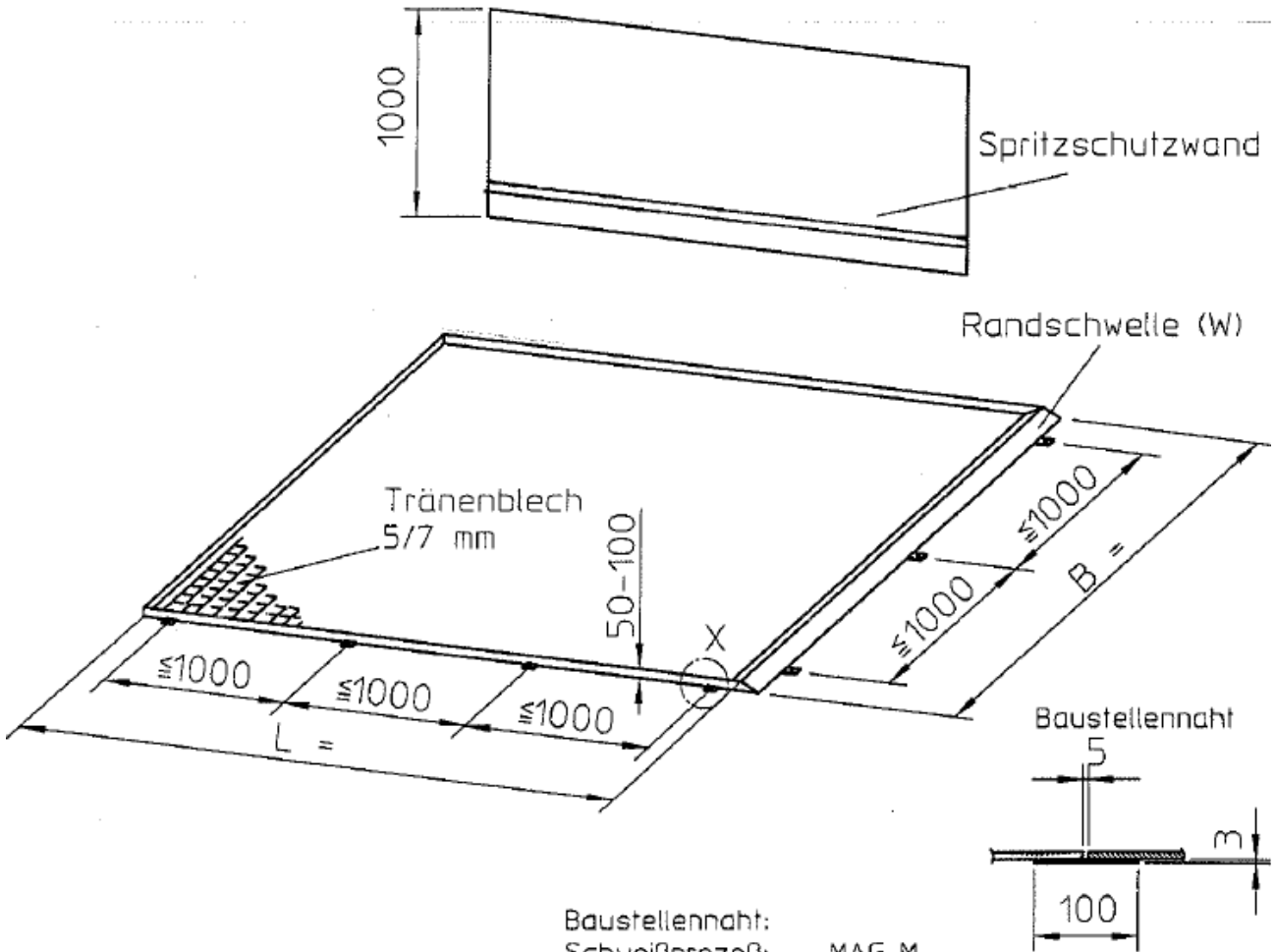
(1) Der Betreiber hat regelmäßig, mindestens wöchentlich, durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob der Abfüllplatz verschmutzt ist und ihn gegebenenfalls ordnungsgemäß zu reinigen. Ausgelaufener Dieseldieselkraftstoff ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Betreiber hat entsprechend der betrieblichen Nutzung die Befestigungen des Abfüllplatzes zu überprüfen und gegebenenfalls nachzustellen.

(3) Der Zustand des Abfüllplatzes ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt



Baustellennah:
 Schweißprozess: MAG-M
 Nahtart: Stumpfnah 2-lagig
 Nahtform: I-Stoß mit 5 mm Luftspalt auf Unterlegblech

Ausführungsvarianten:
 Spritzschutzwand stationär

Art des Zusatzwerkstoffes: SG-2 (DIN 8559)
 Hilfsstoffe: Mischgas Sagox 2
 - Alle Schweißnähte im Pilgerverfahren schweißen!
 - Dichtheitsprüfung mittels Farbeindringverfahren nach DIN EN 571.

Auffangvolumen min. 240 Liter
 20 mm unter Wannenrand

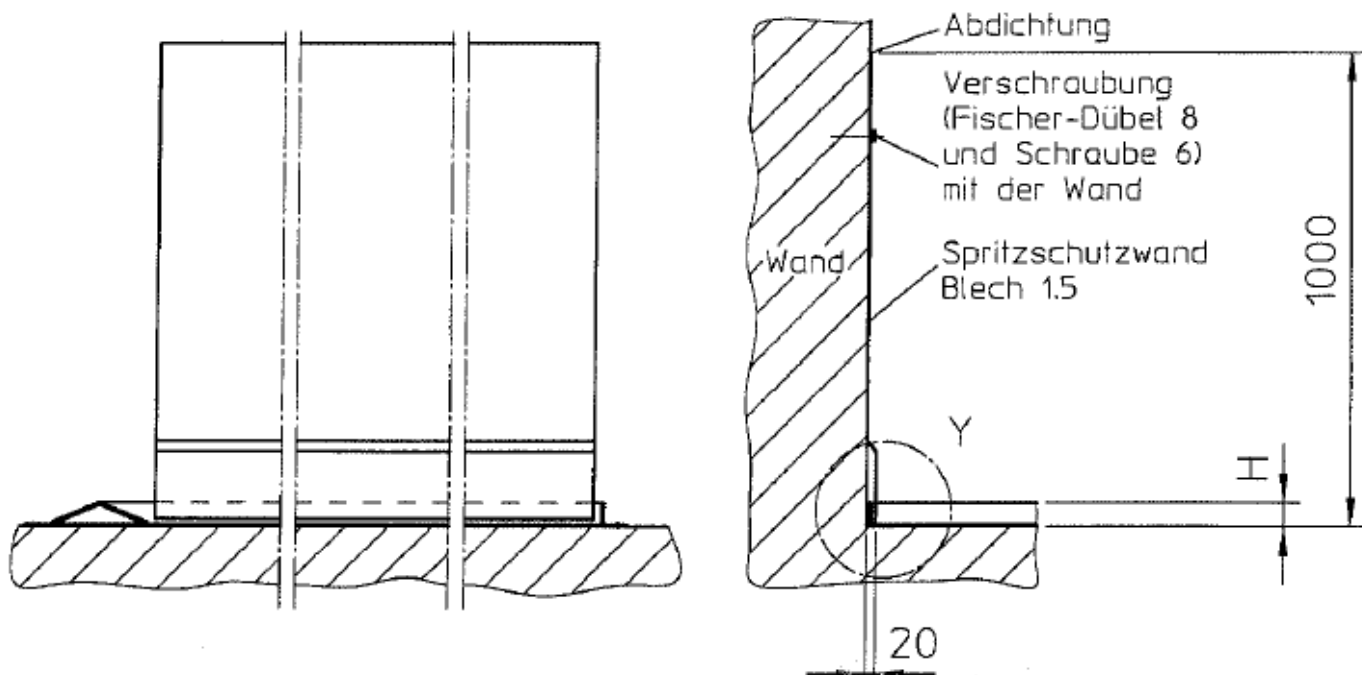
| Wannenlänge L mm | Wannenbreite B mm | Wannenhöhe H mm |
|-------------------------|-------------------------|-----------------------|
| von 4.000 bis 10.000 | von 2.000 bis 4.000 | von 50 bis 100 |

Abfüllplatz Typ "TAW" für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Übersicht

Anlage 1

Spritzschutzwand stationär



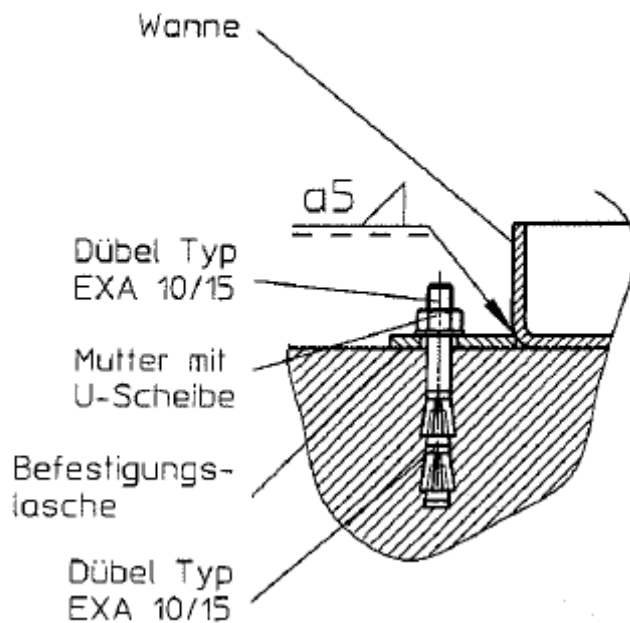
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.5-107

Abfüllplatz Typ "TAW" für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

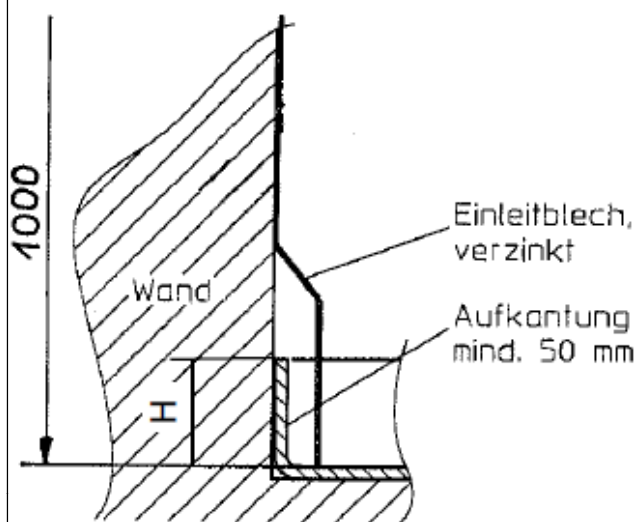
Spritzschutzwand

Anlage 1.1

Einzelheit X



Einzelheit Y



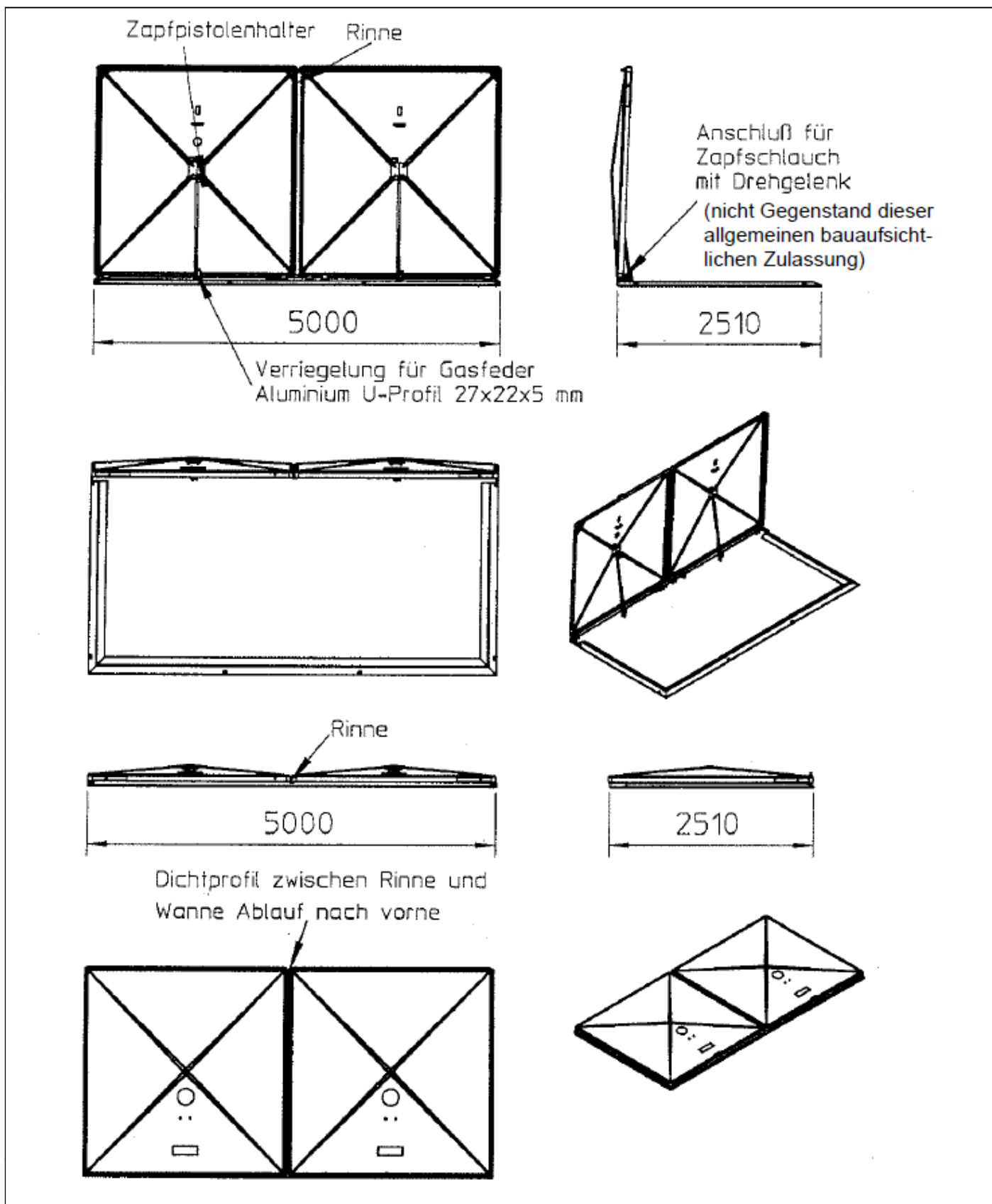
Einzelheit W



Abfüllplatz Typ "TAW" für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Details

Anlage 1.2

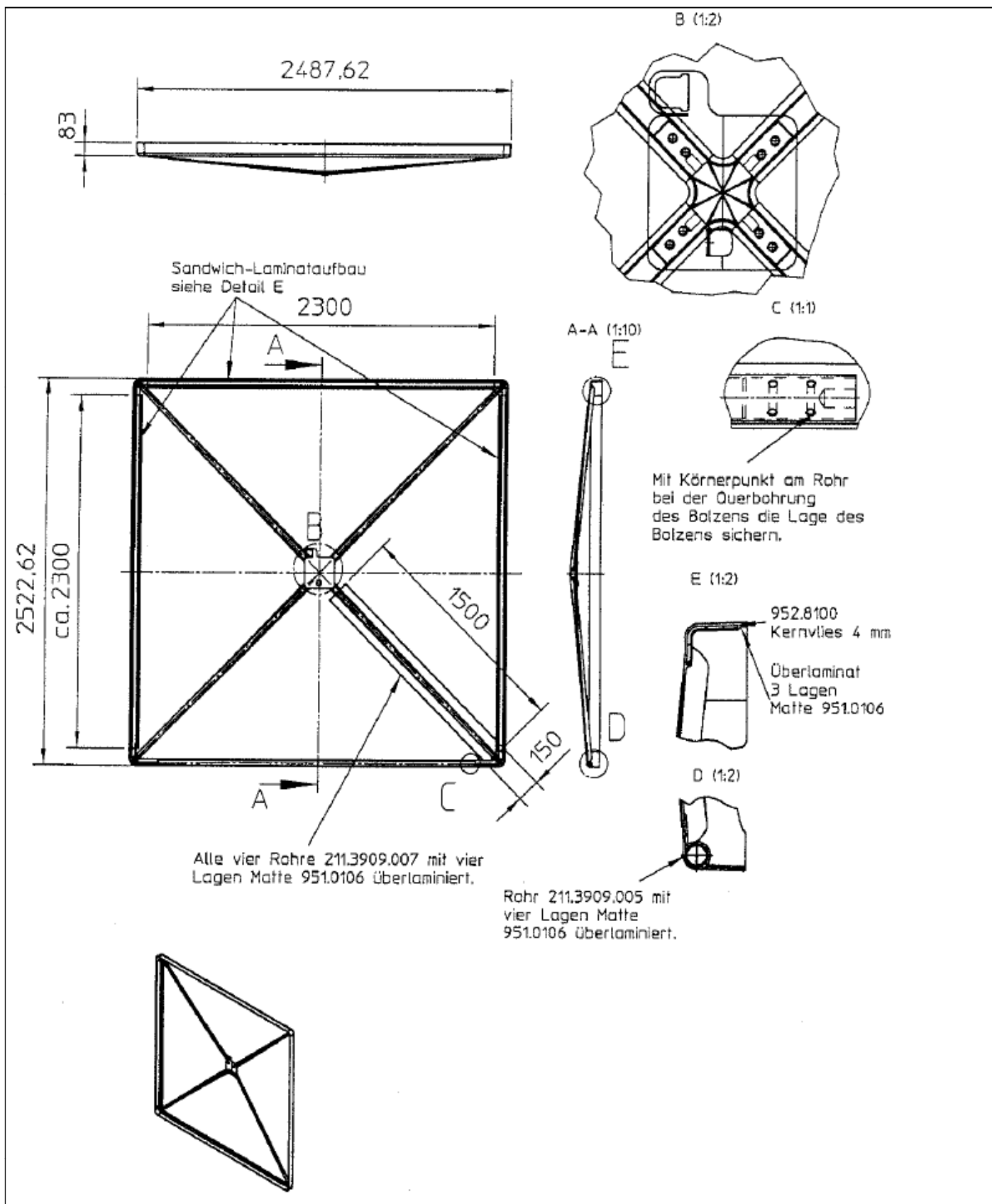


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.5-107

Abfüllplatz Typ "TAW" für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

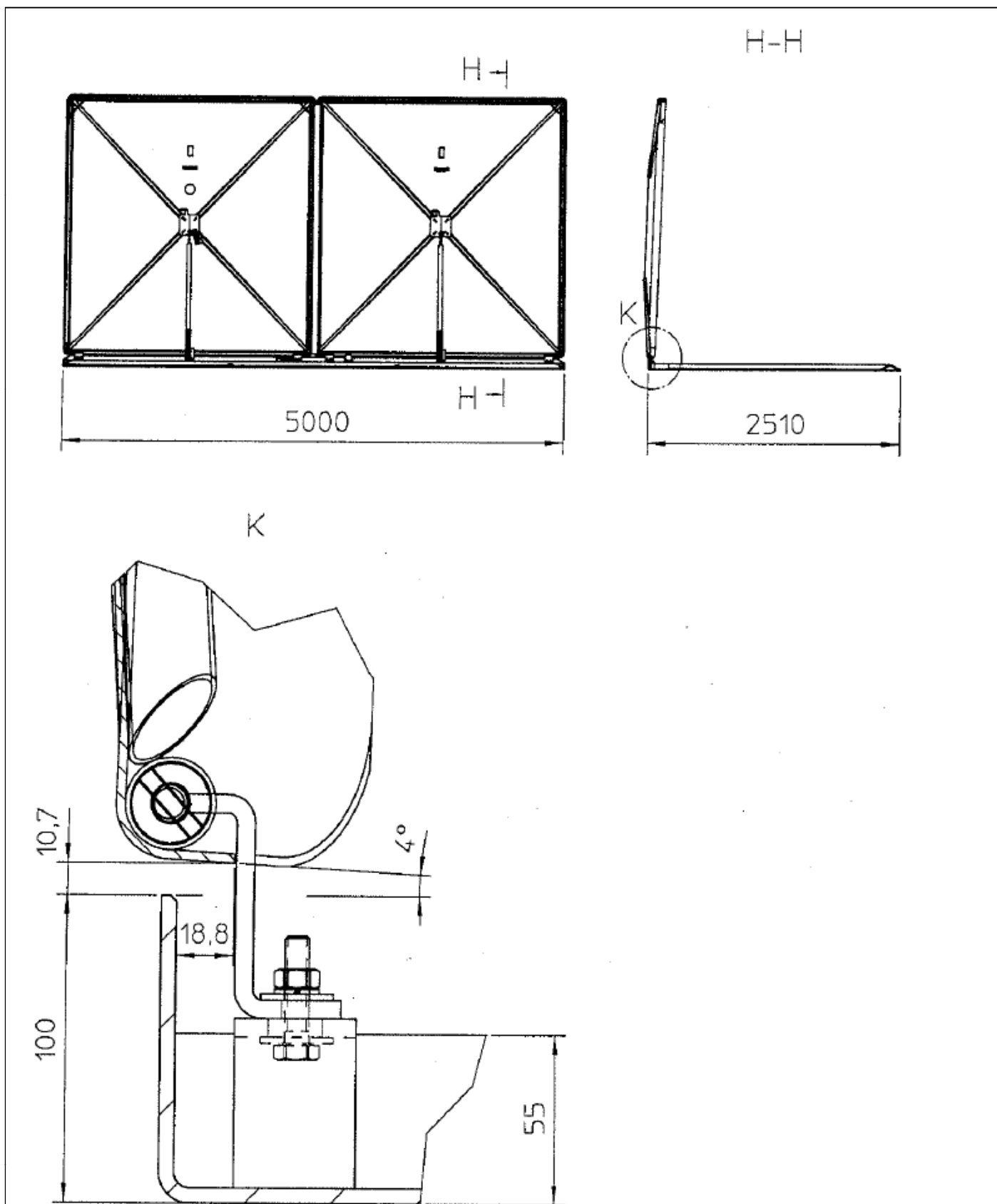
Deckel

Anlage 1.3



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.5-107

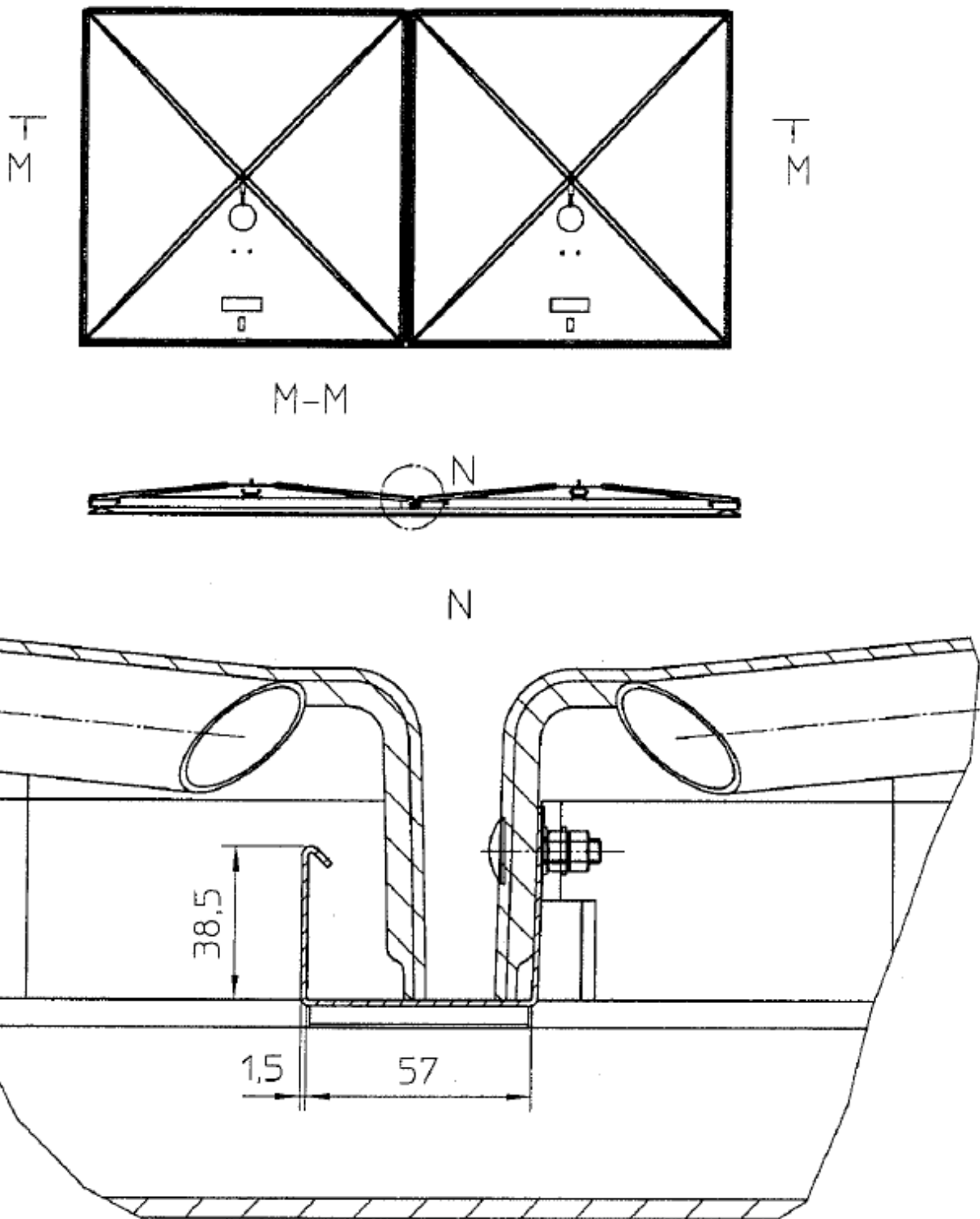
| | |
|--|------------|
| Abfüllplatz Typ "TAW" für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch | Anlage 1.4 |
| Deckel, Details | |



Abfüllplatz Typ "TAW" für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Detail bei geöffnetem Deckel,

Anlage 1.5

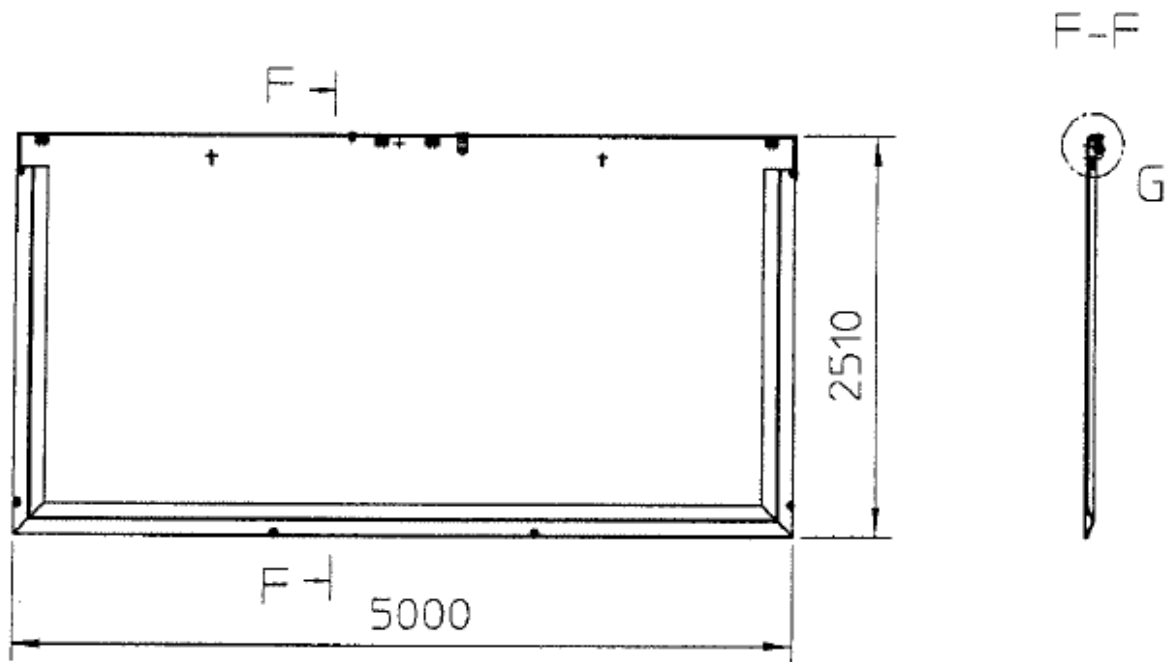


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.5-107

Abfüllplatz Typ "TAW" für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

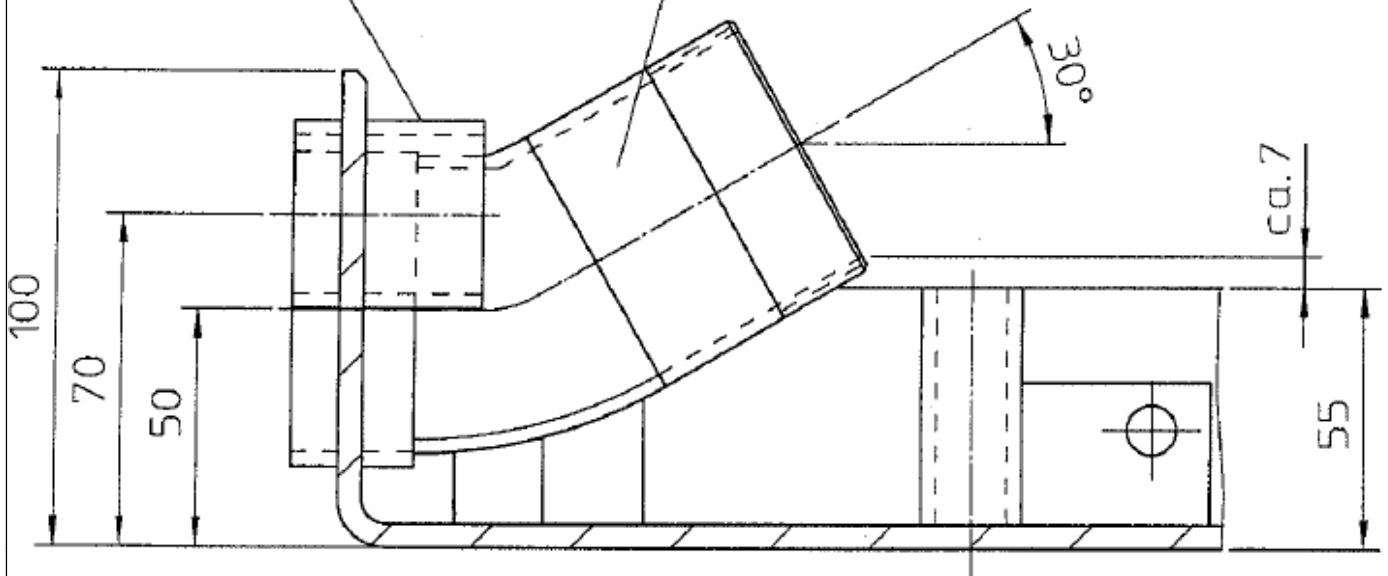
Deckel, Detail Rinne

Anlage 1.6



Muffe G 1"
 - DIN 2986

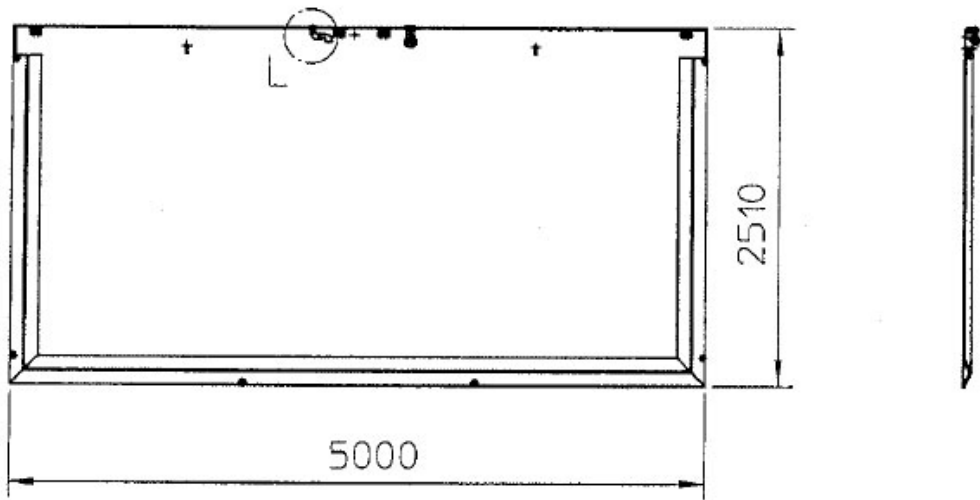
- Halbe Muffe G 2"- DIN 2986
 - Rohrbogen 2", R = 1,5 D, 30°- DIN 2605
 - Anschweißnippel 2", L=50 mm - DIN 2982
- An der Wanne und miteinander umlaufend dicht verschweißt.



Abfüllplatz Typ "TAW" für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Durchführung Zapfschlauch und Füllstutzen für Lagertank

Anlage 1.7

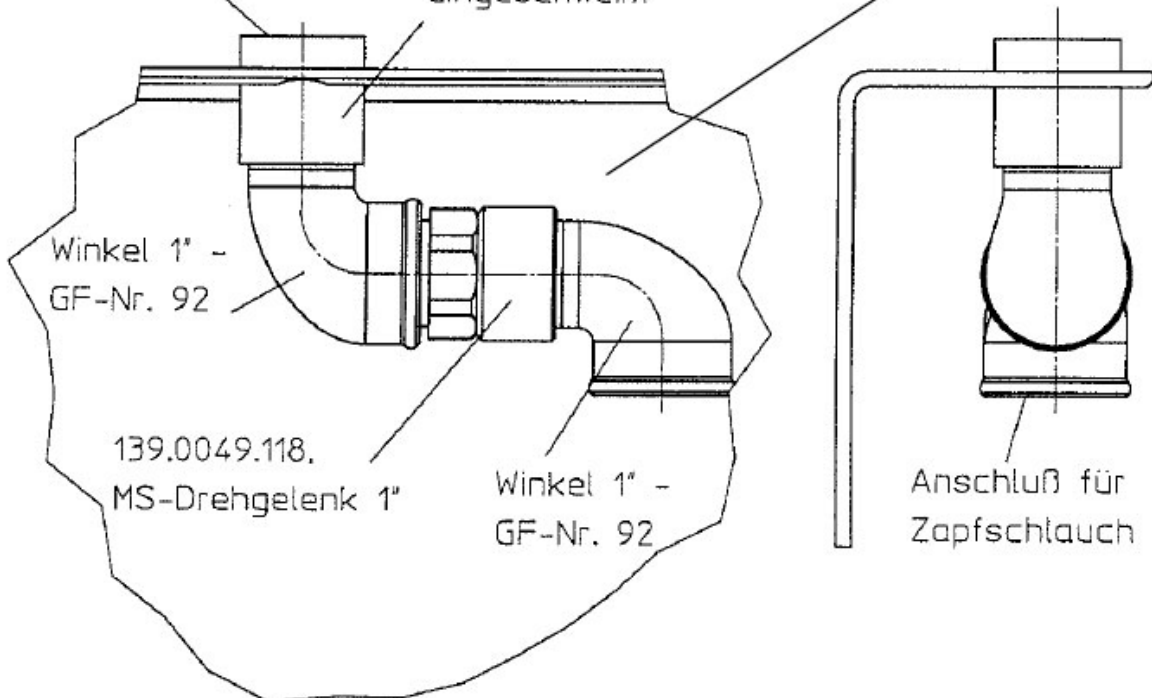


L

Anschluß von
 Pumpe (bauseits)

Muffe G1" - DIN 2986
 Umlaufend dicht
 eingeschweißt

(nicht Gegenstand dieser
 allgemeinen bauaufsicht-
 lichen Zulassung)



Anschluß für
 Zapfschlauch

Alle Teile mit Gewindedichtung z. B.
 Loctite 511 dicht verklebt.

Abfüllplatz Typ "TAW" für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Anschluss für Zapfschlauch mit Drehgelenk

Anlage 1.8